



FACHREFERENTEN:

1. Tag: Prof. Dr. Joachim Schiffers -WP/StB und Prof. Dr. David Hummel
2. Tag: RA/StB/FAfStR Dr. Thorsten Boos und Prof. Dr. Thomas Küffner -RA/StB/WP/FAfStR-

Termin und Ort:

27. und 28. April 2021, im virtuellen Meeting-Raum von „edudip“

Dauer:

Jeweils von 09:00 – 12:30 Uhr (inkl. Chat/Rückfragen/Diskussion und Pausen)

► **Online-Fachseminar in XXL-Format:**

**Strukturell dauerdefizitäre Gestaltungsmodelle
öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften im Steuerfokus:**

**„Konsequenzen der restriktiven Auslegung der aktuellen Rechtsprechung
und deren Übernahme durch die Finanzverwaltung“**

- Risikoabwägungen und Gestaltungsalternativen -

**Zäsur der steueroptimierten Einbringung dauerdefizitärer Betriebe
und Einrichtungen im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich**

KommunSense-WebSeminar am 27. April 2021

(09:00 Uhr bis 12:30 Uhr inkl. Chat und Diskussion):

Moderation und fachliche Leitung:

Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd-VerwDir der LH Düsseldorf)
Dipl.-Kfm. **Uwe Baldauf** (Beratender Betriebswirt der öffentlichen Hand)

Aktuelle ertragsteuerliche Strukturanalyse:

► **Prof. Dr. Schiffers** -WP/StB- (09:00 Uhr bis 10:45 Uhr)
- Warth & Klein Grant Thornton (Düsseldorf) -

„Dauerdefizitäre Tätigkeiten im Fokus der Rechtsprechung sowie der Finanzverwaltung und Betriebsprüfung“

Dauerdefizitäre Tätigkeiten stehen aktuell besonders im Fokus von Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Nicht selten ergeben sich merkbare Steuerbelastungen, die bei rechtzeitigem Handeln vermeidbar sind. Anhand aktueller Rechtsprechung und Fällen aus Betriebsprüfungen wird sensibilisiert für Problembereiche und Handlungsbedarf aufgezeigt:

1. Verpachtungs-BgA I: BFH-Urteile vom 10.12.2019 (I R 58/17, I R 9/ 17) zur Frage der Einnahmeerzielungsabsicht
2. Verpachtungs-BgA II: Rechtsprechung zur Frage der Anwendung von § 8 Abs. 7 KStG (BFH vom 13.03.2019 – I R 66/16, FG Hessen vom 14.09.2017 – 4 K 1822/15) – Reaktion der Finanzverwaltung
3. Nicht nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG begünstigte Tätigkeiten: Konsequente vGA-Prüfung durch Betriebsprüfungen (Wirtschaftsförderung, Stadthallen, Tourismusförderung, usw.)
4. Kommunale Personengesellschaften mit verschiedenen, abgrenzbaren Tätigkeiten
5. Dauerverlusttätigkeiten in mehrstufigen kommunalen Beteiligungsstrukturen: BFH vom 11.12.2018 (VIII R 44/15)
6. Verwendung des Einlagekonto als Gestaltungsoption: Bescheinigungsproblematik (FG Düsseldorf vom 23.06.2020 – 6 K 2049/17 KE) – daneben: Einlagekonto in Wechsel-fällen (BFH vom 30.09.2020 – I R 12/17)

P A U S E (10:45 Uhr bis 11:00 Uhr)

► **Prof. Dr. David Hummel** (11:00 Uhr bis 12:30 Uhr)
- Referent am Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg -

„Allgemeine Steuergesetze als Beihilfe - aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen auf den „beihilfeverdächtigen“ kommunalen Querverbund“

Der Vortrag wird sich dem aktuellen Thema der steuerrechtlichen Beihilfen durch allgemeine Steuergesetze widmen. Ausgangspunkt ist Artikel 107 AEUV, der von der „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“ spricht. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union arbeitet hier vor allem mit den Begriffen „Selektivität“ und „Vorteil“. Dies bereitet seit jeher allen Beteiligten Schwierigkeiten, insbesondere bei der Überprüfung von allgemein geltenden nationalen Steuerregelungen.

Der Beitrag versucht einen alternativen Ansatz vorzustellen, der dem Interesse der Mitgliedstaaten am Erhalt ihrer steuerrechtlichen Autonomie und dem Interesse der Union an der Bekämpfung einer Umgehung des Beihilferechts mittels der nationalen Steuergesetze hinreichend Rechnung trägt. Letzteres gewinnt besondere Bedeutung für den Dank des BFH in Beihilfeverdacht geratenen kommunalen Querverbund. Auch wenn sich die Vorlage des BFH (C-797/19) erledigt hat, wird dies nicht das Ende der Diskussion sein. Die Entscheidung des FG Sachsen (8 K 1455/16), gegen die Revision (I R 31/20) eingelegt wurde, könnte die nächste Gelegenheit für den BFH darstellen, den EuGH mit dieser Frage zu beschäftigen.

I. Einführung

II. Selektivität des Vorteils im Steuerrecht

1. Modifikation bei der Überprüfung allgemeiner Steuergesetze?
2. Tendenzen beim EuGH
3. Zum Prüfungsmaßstab einer Kohärenzprüfung

III. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH

1. ANGED (Urteil vom 26.04.2018 - C-233/16 – C-237/16)
2. Andres/Kommission (Urteil vom 28.06. 2018 - C-203/16 P)
3. A-Brauerei (Urteil vom 19.12.2018 – C-374/17)
4. Vodafone und Tesco (Urteil vom 03.03.2020 – C-75/18 und C-323/18)
5. Anhängig: KOM/HU (C-596/19 P) und KOM/PL (C-562/19 P)

IV. Zum kommunalen Querverbund und der (erledigten) Vorlage des BFH (C-797/19)

V. Ausblick: FG Sachsen (8 K 1455/16 – Revision unter I R 31/20 anhängig)

Kommunsense-WebSeminar 28. April 2021

(09:00 Uhr bis 12:30 Uhr inkl. Chat und Diskussion):

Moderation und fachliche Leitung:

Dipl.-Finanzwirt **Hans-Jürgen Rang** (Ltd-VerwDir der LH Düsseldorf)
Dipl.-Kfm. **Uwe Baldauf** (Beratender Betriebswirt der öffentlichen Hand)

► Neue Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht:

Neben erkennbaren ertragsteuerlichen Veränderungen innerhalb der Rechtsprechung und Finanzverwaltung bezogen auf dauerdefizitäre Strukturen der öffentlichen Hand werden aber auch umsatzsteuerrechtliche Überarbeitungen der bisherigen Anschauung immer ausgeprägter. Das Augenmerk richtet sich hierbei besonders auf die Verpachtung gemeindlicher Betriebe und Einrichtungen ohne ausreichender Kostendeckung. Mit einiger zeitlicher Verzögerung wirkt sich hier besonders der „Borsele-Effekt“ aus.

Zwei erfahrene Umsatzsteuer-Strategen der Beratungspraxis werden Ihnen die bisherigen Entwicklungen und die augenblickliche Situation beschreiben und hilfreiche Ratschläge und konstruktive Gestaltungen zur Verfügung stellen sowie gezielt die Aufmerksamkeit auf die Gefahrenabwehr richten.

► RA/StB/FAfStR Dr. Thorsten Boos (09:00 Uhr bis 10:30 Uhr)
- Schüllermann & Partner AG (Dreieich bei Frankfurt/M.) -

- Thematische Einführung / Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen -

I. Rechtsgrundlagen

1. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
2. Nationales Umsatzsteuerrecht

II. Prüfungskriterien für die Bestimmung der Unternehmereigenschaft und des Vorsteuerabzugs

1. Wirtschaftliche Tätigkeit (Artikel 9 Abs. 1 MwStSystRL) bzw. unternehmerisches Handeln (§ 2 Abs. 1 UStG)
2. Leistungserbringung am Markt
3. Leistungen gegen Entgelt
4. Asymmetrie zwischen Entgelt und Kosten sowie Relevanz des Kostendeckungsgrads

5. Teilentgeltliche Leistungskonstellationen
6. Symbolisches Entgelt vs. bezuschusste Leistungserbringung
7. Saldierung von Entgelt und Zuschuss
8. Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung

P A U S E (10:30 Uhr bis 10:45 Uhr)

▶ **Prof. Dr. Thomas Küffner** (10:45 Uhr bis 12:30 Uhr)
- RA/StB/WP/FAfStR (KMLZ München) -

- *Umsatzsteuerliche Situationsbeschreibung und Gestaltungen* -

III. Entwicklungstendenzen innerhalb der Rechtsprechung des EuGH

1. Klarstellungen und Erläuterungen:
 - Urteil vom 29.10.2009 (C-246/08 „Kommission/Finnland“)
 - Urteil vom 15.05.2016 (C-520/14 „Gemeente Borsele“)
 - Urteil vom 02.06.2016 (C-263/15 „Lajver“)
 - Urteil vom 22.06.2016 (C-267/15 „Gemeente Woerden“)
2. Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung in Bezug auf das nationale Umsatzsteuerrecht

IV. Entwicklungstendenzen innerhalb der nationalen Finanzrechtsprechung und relevante anhängige Verfahren

1. Klarstellungen und Erläuterungen:
 - BFH vom 15.12.2016 (V R 44/15)
 - FG Schles.-Holst. vom 16.02.2017 (4 K 35/14)
 - BFH vom 28.06.2017 (XI R 12/15)
2. Beachtung anhängiger Revisionsverfahren beim BFH:
(XI R 35/19 – Vorinstanz: FG Niedersachsen vom 16.10.2019, 5 K 286/18)

V. Positionierung der Finanzverwaltung

1. OFD Niedersachsen vom 01.10.2014
2. BMF beabsichtigt die BFH-Urteile vom 15.12.2016 (V R44/15) und vom 28.06.2017 (XI R 12/15) zusammen mit einem begleitenden BMF-Schreiben im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Die Urteile sollen jedoch erst nach Abschluss des BFH-Verfahrens XI R 35/19 veröffentlicht werden, da u. a. eine Klärung der Fragen zur Saldierung von Pachtentgelten und Zuschussleistungen sowie zu Beistellung zu erwarten ist. Dazu hat der BFH bislang keine konkreten Aussagen getroffen.

VI. Ausblick sowie Handlungs- und Gestaltungsempfehlungen

Teilnehmerkreis:

- ▶ Führungskräfte und Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Trägerkörperschaften z. B. der Städte/Gemeinden, Zweckverbände, AÖRs, Hochschulen sowie deren Betriebe und Eigengesellschaften
- ▶ Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht

Webinar-Preise und Leistungsumfang:

Die Webinar-Teilnahmepreise betragen pro Person:

- **Sonderpreis (öD) 595,00 Euro** (Nettopreis: 500 Euro zzgl. 19 % USt = 95,00 Euro)
- **Normalpreis: 773,50 Euro** (Nettopreis: 650 Euro zzgl. 19 % USt = 123,50 Euro)

Nach Rechnungsstellung wird der Webinar-Preis fällig und beinhaltet die Zutrittsberechtigung in den Meeting-Raum am gebuchten Webinar-Tag, die Zusendung der Webinar-Präsentation (PDF) sowie einer ergänzenden Materialsammlung in PDF-Format. Außerdem wird den Teilnehmer*innen die aufgezeichnete Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung:

- ▶ Eine wirksame Kommunsense-Anmeldung ist **hier** möglich. Eine Bestätigung nebst Rechnung ergeht unverzüglich. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.
- ▶ Nach erfolgter Rechnungsbegleichung erhalten Sie von der edudip-Plattform zur Komplettierung des Vorgangs noch eine Einladung nebst Link-Mitteilung, der Ihnen das Tor zum Webinar-Raum öffnen wird.

Technische Voraussetzungen:

- ✓ Sie benötigen einen internetfähigen PC / Laptop mit Lautsprecher und eine Webcam
- ✓ Testen Sie **hier** die Systemanforderungen, um Verbindungsprobleme zu vermeiden
- ✓ Für eine funktionierende Online-Kommunikation wird ein Headset mit Mikrofon empfohlen

▶ Sonstige Informationen:

- ✓ Zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung erhält jede(r) angemeldete Teilnehmer/-in eine Bestätigung über die Webinar-Teilnahme
- ✓ Das Live-Webinar wird aufgezeichnet
- ✓ edudip-Plattform → Datenschutzerklärung: <https://www.edudip.com/de/datenschutz>

Wichtiger Urheberrechtshinweis: Das bestellte Kommunsense-Produkt und alle darin enthaltenen Texte, Bilder, Fotos, Videos oder Grafiken unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Auf die Einhaltung dieses Rechts, bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums in ideeller und materieller Hinsicht, wird explizit hingewiesen. Jede unberechtigte Verwendung (insbesondere die Aufzeichnung und Vervielfältigung, die Bearbeitung oder Verbreitung) dieser urheberrechtsgeschützten Inhalte ist daher untersagt. Alle Rechte, insbesondere hinsichtlich der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, sind nur mit Einwilligung des Urhebers möglich. Wenn Sie beabsichtigen, diese Inhalte oder Teile davon zu verwenden, kontaktieren Sie uns bitte im Voraus unter den untenstehenden Angaben.